

Copyright: ©DesignRage/shutterstock.com

Die steuerlichen Pläne der Ampelkoalition

Mit welchen Neuerungen ist zu rechnen?



Dipl.-Finanzwirt (FH) **Björn Brüggemann**
Steuerberater, ist Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e. V.) und Partner bei VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER in Oldenburg

Erste Erkenntnisse lassen sich aus dem am 24.11.2021 vorgelegten Koalitionsvertrag gewinnen, auch wenn es sich dabei natürlich nicht um einen Vertrag im Rechtssinne, sondern lediglich um Absichtserklärungen handelt. Was ihn mit dem Koalitionsvertrag der vorangegangenen Großen Koalition eint, ist, dass letztlich vieles im Ungefähren bleibt und von grundlegenden Ideen oder gar einer echten Steuerreform nichts zu lesen ist, gleichwohl sich das Steuerrecht seit vielen Jahren schon in einem beklagenswerten Zustand befindet. So bleibt es im Wesentlichen bei folgenden Absichtserklärungen:

Eine Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter soll es den Steuerpflichtigen in den Jahren 2022 und 2023 ermöglichen, einen größeren Anteil der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens, das in besonderer Weise diesen Zwecken dient, vom steuerlichen Gewinn abzuziehen.

Der auf 10 Mio. Euro (20 Mio. Euro für Ehegatten) erhöhte Verlustrücktrag soll auf die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023 verlängert und auf die zwei unmittelbar vorausgegangenen Veranlagungszeiträume ausgeweitet werden.

Die Mitarbeiterkapitalbeteiligung soll durch eine weitere Anhebung des Steuerfreibetrags eine Ausweitung erfahren und die steuerliche Begünstigung des Homeoffice soll bis zum 31.12.2022 verlängert werden.

Der Ausbildungsfreibetrag soll von 924 Euro auf 1.200 Euro und der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro auf 1.000 Euro (bei Zusammenveranlagung von 1.602 Euro auf 2.000 Euro) erhöht werden.

Die Grundsatzentscheidungen des BFH zur Rentenbesteuerung sollen umgesetzt und eine doppelte Rentenbesteuerung soll vermieden werden: Vollabzug der Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben ab 2023 und Vollbesteuerung der Renten erst ab dem Jahr 2060.

Die Midi-Job-Grenze soll auf 1.600 Euro und die Mini-Job-Grenze auf 520 Euro angehoben, Zuschläge im Pflegedienst sollen steuerfrei gestellt werden, der Pflegebonus soll bis 3.000 Euro steuerfrei gestellt werden.

Die Besserstellung von Plug-In-Hybrid-Fahrzeugen bei der sog. Dienstwagenbesteuerung soll für neu zugelassene Fahrzeuge stärker auf die rein elektrische Fahrleistung ausgerichtet werden (mehr als 50 % rein elektrischer Fahrbetrieb).

Im Bereich der Grunderwerbsteuer sollen Steuerbefreiungsmöglichkeiten für selbstgenutztes Wohneigentum geschaffen werden.

Die Einfuhrumsatzsteuer soll weiterentwickelt werden, um im europäischen Wettbewerb gleiche Bedingungen zu erreichen.

Es soll – entgegen der anderslautenden Rechtsprechung des BFH – gesetzlich klargestellt werden, dass sich eine gemeinnützige Organisation innerhalb ihrer steuerbegünstigten Zwecke politisch betätigen kann. Steuerrechtliche Hürden für Sachspenden an gemeinnützige Organisationen sollen beseitigt werden.

Auf die neue Bundesregierung warten große Aufgaben – auch im Steuerrecht. Es bleibt spannend!

